

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 14./24

Datum / Zeit: Mittwoch, 23. Oktober 2024 / 18.00 – 20.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 13/24
2. Ersatzanstellung Sachbearbeitung Sekretariat Gemeindeschulen 60% 100
3. Zaimi Faris: Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren 101
4. Althof Lisa Sabine: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 102
5. Althof Max Martin: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 103
6. Gerner Stephanie: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung 104
7. Kaplan Ilayda: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 105
8. Mitreva Paca: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 106
9. Nägele Lino Oliver Konrad mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 107
10. Ehrung Vereinsmitglieder 2024 108
11. Voranfrage Land Liechtenstein: Unterkunft für ukrainische Flüchtlinge in der Industrie 109

12.	Eingriff in Natur und Landschaft: Temporäre Beanspruchung von Flächen auf dem Grundstück Nr. 3964	110
13.	Neubau Begegnungszentrum «Clunia» Nendeln: Schlussabrechnung	111
14.	Bestimmung Amtspersonen Gemeinde für das Fürstliches Landgericht	112

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 14.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 13/24 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 13/24 vom 02.10.2024 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalbeschaffung 02.02.05

Ersatzanstellung Sachbearbeitung / Sekretariat Gemeindeschulen 60% 02.02.05

2. Ersatzanstellung Sachbearbeitung Sekretariat Gemeindeschulen 60% x x E 100

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Per Zirkularbeschluss stimmten Ende Juli 2024 die Mitglieder der Personalkommission der Freigabe zur Ersatzanstellung der Position Sachbearbeitung / Sekretariat Gemeindeschulen 60% zu. Die Rekrutierung startete am 9. Juli 2024. Der Eingabeschluss wurde auf den 30. August 2024 festgelegt. Insgesamt sind 41 Bewerbungen eingegangen.

Antrag

Romy Gerner, Eschen, sei als Sachbearbeiterin / Sekretärin Gemeindeschulen (60%) per 1. Februar 2025 zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ordentliche Einbürgerungen 03.02.03

Ordentliche Einbürgerungen 2024 03.02.03

3. Zaimi Faris: Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren x x E 101

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Zaimi Faris, 9492 Eschen

Bericht

Herr Faris Zaimi, geb. 20. Juni 1997, Staatsangehörigkeit: Nordmazedonien, stellt mit Datum vom 30. September 2024 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben. Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen-Nendeln, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine ehelichen minderjährigen Kinder oder sein eingetragener Partner das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

Die Bürgerabstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herrn Faris Zaimi sei am 1. Dezember 2024 (zusammen mit der Abstimmung über die Neuausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein) durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2024	03.02.04

4. Althof Lisa Sabine: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	x x E	102
--	-------	------------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Althof Lisa Sabine, 9492 Eschen

Bericht

Frau Lisa Sabine Althof hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2024 03.02.04

5. Althof Max Martin: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 103

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Althof Max Martin, 9492 Eschen

Bericht

Herr Max Martin Althof hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2024 03.02.04

6. Gerner Stephanie: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung x x E 104

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Gerner Stephanie, 9492 Eschen

Bericht

Frau Stephanie Gerner hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2024	03.02.04

7. Kaplan Ilayda: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x **E** **105**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Kaplan Ilayda, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Ilayda Kaplan hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2024 03.02.04

8. Mitreva Paca: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 106

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Mitreva Paca, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Paca Mitreva hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 2024 03.02.04

9. Nägele Lino Oliver Konrad mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen x x E 107

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Nägele Lino Oliver Konrad, 9485 Nendeln, mit seinen minderjährigen Kindern

Bericht

Herr Lino Oliver Konrad Nägele stellt mit Gesuch vom 1. Oktober 2024 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes. Gleichzeitig stellt er auch für seine minderjährigen Kinder Antrag auf die Aufnahme.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- ¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- ²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- ³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19 des Gemeindegesetzes besagt:

Kinder von Gemeindebürgern

- ¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
- ²⁾ Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.
- ³⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- ⁴⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Herrn Lino Oliver Konrad Nägele und seinen minderjährigen Kindern in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vereinsförderung

06.03.03

Ehrung Vereinsmitglieder 2024

06.03.03

10. Ehrung Vereinsmitglieder 2024

x x E 108

Antragsteller

Leiter Gemeindekanzlei

Bericht

Gemäss Ehrungsreglement vom 14. Dezember 2018 werden Vereinsmitglieder bei einer 25-jährigen, einer 40-jährigen, einer 50-jährigen sowie bei einer 60-jährigen Vereinszugehörigkeit mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein geehrt. Die nachstehend aufgeführten Jubilare wurden von ihren Vereinen für ihre vieljährige Vereinsarbeit zur Ehrung angemeldet.

25-jährige aktive Mitgliedschaft

Franz Hardegger, Nendeln
Agathe Batliner, Eschen
Helga Märk, Feldkirch
Eva Frommelt, Eschen
Olga Huber, Eschen
Maja Marxer-Luzi, Nendeln
Günter Meier, Nendeln
Christa Meier, Eschen
Josef Abderhalden, Buchs

Feuerwehr Eschen-Nendeln
Harmoniemusik Eschen
Gymnastikverein Eschen
Gymnastikverein Eschen
TV Eschen-Mauren
TV Eschen-Mauren
Männerchor Nendeln
Trachtenverein Eschen-Nendeln
Karate Club Oyama Nendeln

40-jährige aktive Mitgliedschaft

Renate Hoop, Eschen
Gerhard Gerner, Eschen
Fredy Meier, Schaanwald
Cornelia Ott, Nendeln
Angelika Marxer, Nendeln
Michael Biedermann, Mauren

Gymnastikverein Eschen
Harmoniemusik Eschen
Harmoniemusik Eschen
Trachtenverein Eschen-Nendeln
Karate Club Oyama Nendeln
Unterländer Wintersportverein

50-jährige aktive Mitgliedschaft

Karl Marxer, Eschen
Sepp Schnurrer, Eschen
Christian Blumenthal, Eschen
Marcel Heeb, Triesenberg
Max Hefti, Haag

Feuerwehr Eschen-Nendeln
USV Eschen-Mauren
USV Eschen-Mauren
Unterländer Wintersportverein
Modellfluggruppe Liechtenstein

60-jährige aktive Mitgliedschaft

Benno Gerner, Eschen
Werner Batliner, Schellenberg

USV Eschen-Mauren
Modellfluggruppe Liechtenstein

Weitere Ehrungen

Einzel sportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Es sind dies im laufenden Jahr:

Harald Mittelberger, Eschen: Landesmeister Miniboliden

Julia Weissenhofer, Eschen: Teilnahme Europameisterschaft Kunstturnen, Rang 6 Schweizermeisterschaft im Mehrkampf

Fiona Batliner, Eschen: Fussballerin des Jahres 2024

Erwägungen

Die Ehrung der Jubilare findet am Donnerstag, 21. November 2024 um 19.00 Uhr statt.

Leistungsabzeichen des Liechtensteinischen Blasmusikverbandes sollen künftig ab der Stufe «Gold» geehrt werden.

Antrag

Die oben aufgeführten Vereinsjubilare und Personen seien zu ehren.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Landesplanung 09.01.03
Wohnraum für Schutzbedürftige - Umnutzung im Wirtschaftspark Eschen (Argusgebäude) 09.01.03

11. Voranfrage Land Liechtenstein: Unterkunft für ukrainische Flüchtlinge in der Industrie x x E 109

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

An der Sitzung vom 19. Juni 2024 haben Regierungsmitarbeiter des Innenministeriums sowie des Infrastrukturministeriums dem Gemeinderat Eschen-Nendeln die Idee einer Kollektivunterkunft für Ukraineflüchtlinge in einer Containersiedlung entlang der Essanestrasse in Eschen oder entlang der Bahngasse in Nendeln präsentiert.

Der Gemeinderat hat damals nach umfassender Diskussion auf Basis der dargelegten Planungsabsichten des Landes Liechtenstein der Regierung schriftlich mitgeteilt, dass man aus verschiedenen Überlegungen heraus diesen Planungen des Landes kritisch gegenübersteht. Diskutiert wurden hierbei insbesondere Themenstellungen aus folgenden Bereichen (nicht abschliessend):

- Orts- und Raumplanung
- Gemeinderichtplan 2012
- Nutzungsplanung der Gemeinde Eschen-Nendeln
- Baugesetz sowie Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln
- Akzeptanz in der Bevölkerung
- Einfügung in das Ortsbild
- Widersprüche zu den Entwicklungsabsichten der Gemeinde an der Essanestrasse («Zukunftsbild Essanestrasse»)

Nachdem diese Argumente des Gemeinderates Eschen-Nendeln der Regierung schriftlich mitgeteilt wurden, hat diese wiederum der Gemeinde mitgeteilt, dass man von einer Containersiedlung nunmehr absehe und stattdessen sich auf andere Lösungsansätze zur signifikanten Erhöhung der Unterbringungsplätze für Flüchtlinge in Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg suche.

Am 27. September 2024 schliesslich wurde die Gemeindevorsteherung neuerlich von den zuständigen Ministerien der Regierung kontaktiert, um die angepassten Planungsabsichten des Landes zu behandeln. Analog der Kollektivunterkunft in der Industrie Triesen in einer bestehenden Industriehalle prüft die Regierung aktuell eine Kollektivunterkunft in der Industrie Eschen in einer bestehenden privaten Industriebaute. Hierbei handelt es sich um ein privates Grundstück im Wirtschaftspark Eschen. Im Gebäude möchte das Land Liechtenstein befristet Fläche zumieten und dahingehend umbauen, damit für einen befristeten Zeitraum ukrainische Flüchtlinge untergebracht werden können.

Konkret sehen die Planungsabsichten wie folgt aus:

- Kollektivunterkunft ausschliesslich für ukrainische Schutzbedürftige
- Unterbringung von rund 80 – 100 Personen auf ca. 1'250 m² Fläche
- Vorwiegend Familien und Senioren
- Nutzungsdauer maximal 5 Jahre
- Die schulpflichtigen Kinder werden auf alle Gemeinden verteilt

Was hingegen nicht geplant ist, ist die Unterbringung von regulären Asylsuchenden, also konkret keine Asylsuchenden aus anderen Ländern als der Ukraine sowie insbesondere keine allein reisenden, männlichen Asylsuchenden.

Eine Nutzung wie dargelegt ist aber auf dem Grundstück in der Industrie- und Gewerbezone nur möglich, wenn der Gemeinderat Eschen-Nendeln eine Ausnahme zur Bauordnung spricht. Vor diesem Hintergrund fragt das Land Liechtenstein im Sinne einer Voranfrage nun an, wie der Gemeinderat ein Baugesuch mit einer entsprechenden Ausnahme zur Bauordnung behandeln würde.

Wichtig zum Verständnis ist, dass es sich hierbei um eine Voranfrage handelt. Erst nach einer grundsätzlich positiven Haltung der Gemeinde würde die Regierung das Projekt vorantreiben, einen entsprechenden Kredit beim Landtag beantragen und anschliessend gegebenenfalls ein Baugesuch einreichen. Erst nach Eingang des Baugesuchs würde dann der Gemeinderat formell über einen Ausnahmeantrag zur Bauordnung beraten. Dennoch ist es verständlich, dass das Land Liechtenstein vorab eine Aussage der Gemeinde Eschen-Nendeln möchte, sodass absehbar ist, ob eine Detaillierung der Planung Sinn macht oder nicht. Wenn der Gemeinderat dem Land gegenüber signalisiert, dass man einen Ausnahmeantrag positiv behandeln wird, wird das zuständige Ministerium anschliessend einen Verpflichtungskredit zuhanden des Landtags ausarbeiten. Wenn der Landtag dem Verpflichtungskredit seine Zustimmung erteilt, wird das Baugesuch ausgearbeitet und im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens der Ausnahmeantrag im Gemeinderat gelangen.

Antrag

1. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag sei dem Land Liechtenstein zuzusichern, dass der Gemeinderat im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens für eine Kollektivunterkunft für Schutzbedürftige in drei Stockwerken der bestehenden Liegenschaft eine Ausnahme zur zulässigen Nutzung in der Industrie- und Gewerbezone respektive Arbeitszone zur Bauordnung in der dannzumal gültigen Fassung sprechen wird.
2. Es seien folgende Einschränkungen respektive Auflagen zu beschliessen:
 - Die Nutzung zu Wohnzwecken steht ausschliesslich in Zusammenhang mit der Unterbringung von Schutzbedürftigen infolge des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden ausserordentlichen Flüchtlingslage.
 - Die Ausnahme wird für eine Dauer von fünf Jahren ab Nutzungsbeginn (Einzug der Schutzbedürftigen) gesprochen.
 - Die Ausnahme wird ausschliesslich für den vorgenannten Zweck gewährt. Eine Nutzung für eine Unterbringung von Flüchtlingen nach Beendigung der ausserordentlichen Flüchtlingslage ist durch diese Ausnahme somit nicht abgedeckt.
 - Sollten im Rahmen der Behandlung des Baugesuchs substantielle Änderungen am Konzept vorgenommen werden, behält sich der Gemeinderat vor, die in Aussicht gestellte Zusage für obigen Ausnahmeantrag zurückzuziehen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 2 x Nein DpL, 1x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 2 x Nein DpL, 1x Nein FBP).

Bewilligungsverfahren
Eingriff in Natur und Landschaft

09.03.04
09.03.04

12. Eingriff in Natur und Landschaft: Temporäre Beanspruchung von Flächen x x E 110

Antragsteller Mitarbeiterin Hochbau und Baurecht

Bericht

Die Bauherrin plant die Errichtung eines Parkhauses. Die Baubewilligung für dieses Projekt wurde am 24. April 2023 vom Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) erteilt. Im Zuge der Bauarbeiten werden temporäre Installations- und Lagerflächen sowie provisorische Parkplätze für die Mitarbeitenden benötigt. Diese Flächen sollen vorübergehend auf dem benachbarten Grundstück bereitgestellt werden. Das Grundstück liegt in der Landwirtschaftszone und ist im Eigentum der Bürgergenossenschaft Eschen. Die vertraglichen Vereinbarungen sind zwischen der Eigentümerin und der Bauherrin zu treffen.

Zudem soll der Teiligaweg, der für die landwirtschaftliche Erschliessung des Grundstücks notwendig ist, vorübergehend verlegt werden, um die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit sicherzustellen. Die Bauarbeiten für das Parkhaus sollen bis Frühjahr 2027 abgeschlossen sein und die temporären Installations-, Lager- und Parkflächen werden bis Sommer 2027 zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand als Landwirtschaftsfläche zurückversetzt.

Die benötigten Flächen umfassen:
Baustelleninstallationsfläche: ca. 2.500 m²
Provisorische Parkflächen: ca. 7.900 m²
Umlegung des Teiligawegs: ca. 930 m²

Gemäss dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Eschen befindet sich das Grundstück in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone stellt gemäss Art. 12 des Naturschutzgesetzes einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Das Amt für Umwelt hat am 30. September 2024 eine Stellungnahme abgegeben und befürwortet den Eingriff unter Einhaltung von Auflagen.

Rechtliches

Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Eschen liegt das für die Erstellung der temporären Flächen benötigte Grundstück in der Landwirtschaftszone und damit ausserhalb der Bauzone. Die geplante temporäre Nutzung des Landwirtschaftsgebiets als Parkplätze und Installationsfläche stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. d NSchG beim Amt für Umwelt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmen sich nach Art. 13 Abs. 1 oder Art. 6 Abs. 2 NSchG, je nachdem, ob ein Eingriff in einen besonders schützenswerten Lebensraum vorliegt. Folglich wird der Eingriff bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Gemäss aktueller Rechtsprechung (VBK 2019/46) ist das Amt für Umwelt ausserhalb der Bauzone nicht entscheidungsbefugte Stelle, sondern reicht nur ihre Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ein. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG erteilt die Gemeinde die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, weshalb die Gemeinde das Eingriffsverfahren im Gemeinderat behandeln muss.

Anträge

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft für die «temporäre Beanspruchung von Flächen sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 des NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Hochbau 10.02.03
Neubau Begegnungszentrum «Clunia» Nendeln 10.02.03

13. Neubau Begegnungszentrum «Clunia» Nendeln: Schlussabrechnung x x E 111

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Am 2. Dezember 2023 konnte das Begegnungszentrum «Clunia» Nendeln mit einer Eröffnungsfeier termingerecht dem Betrieb übergeben werden. Die Bevölkerung hatte dabei die Möglichkeit, die Räumlichkeiten zu besichtigen. Die diversen Vereine nutzen das Gebäude seit diesem Zeitpunkt für ihre Aktivitäten. Der Saal und das Foyer werden regelmässig für die verschiedensten Veranstaltungen gebucht.

Nachdem alle Arbeiten abgeschlossen und abgerechnet sind, liegt nun die Bauschlussabrechnung vor. Die Gesamtanlagenkosten für den Neubau Begegnungszentrum «Clunia» Nendeln betragen gemäss Baukostenübersicht CHF 11'874'756.80. Die Bauschlussabrechnung schliesst mit CHF 25'243.20 unter dem Verpflichtungskredit von CHF 11'900'000.00 ab.

Erwägungen des Antragstellers

Die Schlussabrechnung basiert auf tatsächlichen Zahlen und Finanzflüssen. Noch ausstehend sind zusätzliche Kontaktleisten an den Bühnenpodesten. Das wurde bei der Abnahme der Bühnentechnik bemängelt. Diese Arbeiten werden im November / Dezember 2024 zusammen mit der ersten Wartung der Bühnentechnik ausgeführt. Die Kosten dafür sind in der Schlussabrechnung enthalten.

Grundlage für den Verpflichtungskredit war 2018 eine Machbarkeitsstudie. Der Baukostenindex stand danach bei der Berechnung des Vorprojekts im Oktober 2020 bei 99.7 %. Basis hierfür war der Baukostenindex vom Oktober 2015 = 100 %. Bei der Abrechnung im April 2024 stand der Baukostenindex bei 114.7 %. Die Teuerung im Bauwesen betrug somit über die letzten rund 4 Jahre 15 %. Das Bauprojekt war somit geprägt durch die hohen Produktpreise bedingt durch die Baumaterialmangellage infolge der Corona-Krise. Ebenfalls trug die Energiekrise infolge des Ukrainekriegs zu höheren Preisen bei. Durch ständige Optimierungen des Projekts während den Ausbauarbeiten und der Umgebungsgestaltung konnten die Kosten trotzdem

eingehalten werden. Ziel der Baukommission war es dabei stets, keine Anpassungen vorzunehmen, die zu qualitativen oder funktionalen Einbussen geführt hätten.

Die Arbeit aller Beteiligten in dieser Sache wird verdankt. Die Einhaltung des Verpflichtungskredits ist hat grosse Anstrengungen erfordert.

Anträge

1. Die Schlussabrechnung über CHF 11'874'756.80 für den Neubau Begegnungszentrum «Clunia» Nendeln sei zu genehmigen.
2. Die Baukommission «Begegnungszentrum «Clunia» Nendeln» sei unter Verdankung aufzulösen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Verlassenschaftsverfahren	12.02.10
Bestimmung Amtspersonen Gemeinde für das fürstliche Landgericht	12.02.10

14. Bestimmung Amtspersonen Gemeinde für das Fürstliches Landgericht x x E 112

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Gemäss Art. 144 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, bestimmt der Gemeinderat die zuständige Amtsperson und ihren Stellvertreter, welche bei Todesfallaufnahmen im Auftrag und kommissarisch für das Gericht handeln.

Für die Gemeinde Eschen-Nendeln werden hierfür Domenic Eggimann und Karin Wohlwend bestimmt, welche sich gegenseitig vertreten.

Antrag

Als Amtspersonen, welche im Auftrag und kommissarisch für das Fürstliche Landgericht die Todesfallaufnahmen inklusive sämtlicher damit zusammenhängender Arbeiten durchführen, seien Domenic Eggimann und Karin Wohlwend zu bestimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.